

Gemeinde Mötzingen
- Landkreis Böblingen -

Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)
vom 01.12.2009

Aufgrund

- des § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- der §§ 2, 8, 13 und 17 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),
- des § 36 der Abwassersatzung der Gemeinde Mötzingen (AbwS)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Mötzingen in der Sitzung am 1. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Mötzingen erhebt für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung im Sinne von § 1 AbwS in der jeweils geltenden Fassung Abwassergebühren nach dieser Satzung (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren).
- (2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gem. § 6 Abs. 2 wird eine Zählergebühr gem. § 6 a erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte sind anstelle der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren verpflichtet.
Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.
- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 3 Abs. 2 c) ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Bei verspäteter Anzeige nach § 11 Abs. 1 Satz 3 können die bisherigen Grundstückseigentümer als Haftungsschuldner für den Zeitraum in Anspruch genommen werden, für den die neuen Eigentümer nicht in die Gebührensuld eintreten. Satz 1 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

§ 3
Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) ist die nach § 4 ermittelte bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das von Niederschlägen stammende Wasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) a) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) ist die nach § 5 ermittelte Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück anfällt.

- b) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.
- c) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 1 Abs. 2 AbwS), bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- d) Bei Anfall von stark verschmutztem Abwasser werden Starkverschmutzerzuschläge (§ 8) erhoben.

§ 4
Ermittlung der gebührenpflichtigen
bebauten und künstlich befestigten Flächen

- (1) Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 Abs. 1 gelten die bebauten und künstlich befestigten Flächen eines Grundstückes, von denen das Oberflächenwasser

- entweder über eine direkte Leitung (z.B. Regenfallrohr, Hofsenkkasten)
- oder indirekt über andere Flächen (z.B. über den Gehweg und den Straßensinkkasten)

in die Abwasser-Sammelleitung gelangt. Als gebührenpflichtige Grundstücksfläche gelten auch die künstlich befestigten Flächen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze (Straßenentwässerungsanteil).

- (2) Als gebührenpflichtige versiegelte Fläche gilt der bebaute und befestigte Teil des Grundstückes multipliziert mit dem jeweils geltenden Faktor für den Grad der Versiegelung:

Versiegelungswert: **Faktor**

a) Dächer

- Standarddach (Dachneigung über 15 °) 0,9
- Schrägdach (Dachneigung bis 15 °) 0,8
- Flachdach [Kies] 0,6
- Gründach (extensiv . 6 . 30 cm Schichtstärke) 0,3
- Gründach (intensiv . ab 30 cm Schichtstärke) 0,0

b) befestigte Flächen

- Asphalt, Beton, fugenlose Plattenbeläge 0,8
- Mittel- und Großsteinpflaster 0,7
- Verbundpflaster (Beton, Natursteine, Holz) 0,5
- Rasengittersteine, -fugenpflaster, wassergebundene Decken 0,4
- Schotterrasen, Kies- oder Splittdecke 0,3
- Porenpflaster, Splittfugenpflaster 0,2

c) andere Versiegelungsarten

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, der der in Buchstabe a und b genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschildner einen anderen Versiegelungsgrad nach, kann im Einzelfall ein anderer Faktor angesetzt werden.

d) Flächenermäßigung bei Zisternen mit Kanalanschluss

Beim Betrieb von Zisternen mit Kanalanschluss ermäßigt sich die Veranlagungsfläche bei

1. einer Zisterne ohne Regenwassernutzung (intensive gärtnerische Nutzung) um 8 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 40 m² der an die Zisterne angeschlossenen Flächen.
2. einer Zisterne mit Regenwassernutzung (WC-Spülung und/oder Wäschewaschen) um 15 m² je m³ Fassungsvermögen, maximal um 75 m² der an die Zisterne angeschlossenen Fläche.

e) Flächenermäßigung bei Anlagen mit Überlauf

Beim Betrieb der nachfolgenden Anlagen reduziert sich die Veranlagungsfläche jeweils um

1. Retentionszisterne:	Speichervolumen 20 l/m ² Dachfläche und Drosselabfluss 0,002 l/m ² s	50 %
2. Muldenversickerung:	Stauvolumen 15 l/m ² angeschlossener Dach- bzw. Hoffläche	70 %
3. Teichanlage:	Stauvolumen 10 l/m ² angeschlossener Dachfläche	70 %

Da bei diesen Anlagen ein Anschluss an das Kanalnetz grundsätzlich bestehen bleibt, kann auch bei der Kombination der Anlagen nach a) bis c) für die gleiche Dachfläche nur einmal eine Ermäßigung beantragt werden. In diesen Fällen wird die Variante mit dem höchsten Ermäßigungssatz zugrunde gelegt.

- (3) Grundlagen für die Ermittlung der angeschlossenen Grundstücksflächen sind die Luftbildauswertungen für die Gemeinde Mötzingen.
Zur Ermittlung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche kann die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen. Kommt der Gebührenpflichtige dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach, ist die Gemeinde berechtigt, die gebührenpflichtige Grundstücksfläche zu schätzen.
- (4) Die nach dem Absatz 2 zu ermittelnde gebührenpflichtige Grundstücksfläche wird auf volle 10 m² abgerundet.
- (5) Veränderungen der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche sind der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist der Zustand zum Ende des Veranlagungszeitraumes.

§ 5

Ermittlung der gebührenpflichtigen Abwassermenge

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 9 Abs. 2) gilt i. S. v. § 3 Abs. 2 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. a) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern sowie
b) aus Regenwasserspeicheranlagen (insbesondere bei Zisternen aus Beton, erdverlegte Kunststofftanks, Kunststofftanks im Keller, stillgelegte Heizöltanks, stillgelegte Abwassergruben, Speicher in örtlich hergestellter Betonbauweise) zur Betriebswassernutzung die diesen entnommenen Wassermengen.

- (2) Auf Verlangen der Gemeinde haben die Gebührenschuldner zur Ermittlung der in Abs. 1 Ziffer 2 a) und 2 b) genannten Wassermengen und bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3 AbwS) geeignete Messeinrichtungen auf ihre Kosten anzubringen und zu unterhalten.

Wenn die Kosten für eine Messung der in Abs. 1 Ziffer 2b) genannten Wassermengen für Betriebswassernutzung (WC-Spülung, Wäschewaschen) im Privatbereich nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauches stehen, kann auf Antrag eine pauschalierte Verrechnung in Abhängigkeit der Art der Betriebswassernutzung und Haushaltsgröße, wie nachstehend aufgestellt, erfolgen:

Anzahl der polizeilich gemeldeten Personen	WC-Spülung [m ³ /a]	Wäsche waschen [m ³ /a]	WC und Waschen [m ³ /a]
1	7	7	14
2	14	14	28
3	21	21	42
jede weitere Person	+ 7	+ 7	+ 14

Regenwassermengen für Gartenbewässerung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt und sind in den Pauschalwerten auch nicht enthalten.

Veränderungen im Verbrauchsverhalten bezüglich Art und Umfang der Betriebswassernutzung sind der Gemeinde mitzuteilen.

§ 6

Absetzungen, Abwasserzähler

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Gemeinde eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 Wasserversorgungssatzung finden entsprechend Anwendung.
- (3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m³/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gem. Abs. 2 erbracht wird.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m³/Jahr
 2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m³/Jahr

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gem. Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m³/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m³/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.

Übergangsregelung:

Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zwischenzähler gem. § 6 Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen. Zwischenzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen, werden von der Gemeinde auf Antrag des Gebührenschuldners in ihr Eigentum entschädigungslos übernommen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 1 Abs. 2 beträgt 3,00 EUR/Monat.
- (2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

§ 7

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt **je m³ Abwasser 1,50 EUR**. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,42 EUR/m³
 - Klärggebühr: 1,08 EUR/m³
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§3 Abs. 1) beträgt jährlich **0,75 EUR je m² gebührenpflichtig versiegelter Fläche** (§ 4 Abs. 1 und 2). Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:
 - Kanalgebühr: 0,30 EUR/m²
 - Klärggebühr: 0,45 EUR/m²
- (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, aber nicht einer Kläranlage zugeführt, wird die Kanalgebühr erhoben. Für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage gebracht wird, wird die Klärggebühr erhoben.
- (4) Sofern durch die modifizierte Erschließung von Neubaugebieten Niederschlagswasser getrennt abgeleitet, gereinigt und beseitigt wird, ermäßigt sich in den Fällen des § 3 Abs. 1 AbwS, in denen eine ausdrückliche Anschluss- und Benutzungspflicht besteht, die Niederschlagswassergebühr um den Anteil, der auf die Niederschlagswasserreinigung (derzeit **0,45 EUR/m²**) entfällt. Die Zulässigkeit von Maßnahmen zur Entsiegelung und Betriebswassernutzung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Starkverschmutzung, Einleiterverträge

- (1) Mit Einleitern, die über das normale Maß verschmutzte Abwässer (300 mg BSB₅, 600 mg CSB, 60 mg N_{ges}, 12 mg P_{ges}) einleiten, sind gesonderte Verträge abzuschließen (Einleiterverträge).

- (2) In den Einleiterverträgen sind insbesondere Regelungen über
 - Verschmutzungswerte und Messungen
 - Starkverschmutzerzuschläge
 - Abrechnungsmethodenfestzuschreiben.
- (3) Das Gebührenaufkommen aus der Starkverschmutzung ist bei der Kalkulation der Schmutzwassergebühr (§ 7 Abs. 1) als Einnahme entsprechend zu berücksichtigen.

§ 9

Entstehung der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des jeweiligen Veranlagungszeitraumes, frühestens jedoch mit dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen. In den Fällen des § 6a Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gem. § 6a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.
- (2) Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserverbrauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird (derzeit das Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12.).
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2 c) entsteht die Gebührenschild mit der Anlieferung des Abwassers.

§ 10

Fälligkeit der Gebührenschild, Vorauszahlungen (Teilzahlungen)

- (1) Jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres sind Teilzahlungen zu leisten. Der Teilzahlung ist ein entsprechender Teil der Abwassermenge bzw. der versiegelten Fläche des Vorjahres zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge bzw. versiegelte Fläche zu schätzen.

Die Teilzahlung erhöht sich entsprechend, wenn im Vorjahr gemäß einem Einleitervertrag Starkverschmutzerzuschläge zu erheben waren.

- (2) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, die Teilzahlungen jeweils auf Ende eines Kalendervierteljahres.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 2c wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.
- (4) Die Gemeinde kann Dritte beauftragen, die Gebühren zu berechnen, Gebührenbescheide anzufertigen und zu versenden, Nachweise für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die erarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen. Gebührenberechtigter ist die Gemeinde.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten; Ordnungswidrigkeiten

- (1) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, nicht erfasste oder nicht veranlagte Abwassermengen spätestens innerhalb eines Monats nach Einleitung in eine öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für sonstige Veränderungen, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sind, insbesondere für eine Veränderung der versiegelten Flächen. Die bisherigen Grundstückseigentümer haben der Ge-

meinde einen Eigentumswechsel innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich unter Nachweis der Rechtsänderung mitzuteilen. Satz 3 gilt entsprechend für Erbbauberechtigte.

- (2) Die Gebührenschuldner haben innerhalb eines Monats nach Anfall von Abwasser, das einen Verschmutzungsgrad annimmt, der nach § 8 einen Starkverschmutzerzuschlag auslösen kann, diese Änderung anzuzeigen.
- (3) Die Gebührenschuldner haben den Beauftragten der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Festsetzung der Gebühren notwendig sind. Hierzu haben sie erforderlichenfalls Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren.
- (4) Sofern Auskünfte nicht oder unvollständig erteilt werden, finden die Regelungen über die Schätzung der Abgabegrundlagen nach der Abgabeordnung entsprechend Anwendung.
- (5) Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, sind an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten der Gemeinde oder unmittelbar den von der Gemeinde nach § 10 Abs. 4 beauftragten Dritten mitzuteilen. Über diese Datenerhebung bei Dritten werden die Gebührenpflichtigen spätestens im Gebührenbescheid unterrichtet.
- (6) Die Regelung des § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG i.V.m. § 48 Abs. 2 AbwS (Ordnungswidrigkeiten) gilt für die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

§ 12 Betretungsrecht

Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, Grundstücke zur Prüfung der Gebührenpflicht und für ihre Ermittlungen im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu betreten. Die Gebührenschuldner haben die erforderlichen Ermittlungen und Prüfungen zu unterstützen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 24. Oktober 2006 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Sie wurde am 27. November 2014 im Amtsblatt der Gemeinde Mötzingen öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Sie wurde am 22. Dezember 2016 im Amtsblatt der Gemeinde Mötzingen öffentlich bekanntgemacht.

Ausgefertigt!

Mötzingen, den 14. Dezember 2016

Marcel Hagenlocher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.